

10.07.2013

Entschließungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen**“ (Drs. 16/2279) in Verbindung mit der „Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)“ vom 6. März 1981.

I. Ausgangslage:

Im derzeit geltenden „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ wird in §3 das Führen einer Denkmalliste geregelt, wobei in Absatz 6 der für die Denkmalpflege zuständige Minister ermächtigt wird, die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Im „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“, das sich im Gesetzgebungsprozess befindet, wird der §3 insgesamt und unverändert übernommen.

In der bestehenden „Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)“ vom 6. März 1981 wird in §1 Absatz 2 festgelegt, dass die Denkmalliste in Form einer Kartei zu führen und für jedes Denkmal eine Karteikarte anzulegen ist.

Diese Form der Dokumentation entspricht nicht den Standards moderner Verwaltungsarbeit.

II. Der Landtag stellt fest:

Die Umstellung der bisher analog geführten Denkmallisten auf elektronisch geführte Denkmallisten (elektronisches Denkmalregister) entspricht dem Standard moderner Verwaltungsarbeit (eGovernment). Durch eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2016 soll den Unteren Denkmalbehörden eine ausreichende Übergangszeit zur Einführung der elektronischen Register gewährt werden.

Die *pro-aktive* Veröffentlichung der Denkmallisten der Baudenkmäler und der ortsfesten Bodendenkmäler in maschinenlesbarer Form ermöglicht die Entwicklung EDV-gestützter Applikationen mit großem Mehrwert für Kultur- und Tourismus-Portale.

Datum des Originals: 10.07.2013/Ausgegeben: 10.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Konnexitätsrelevante wesentliche Belastungen gemäß Artikel 78 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung NRW sind nicht zu erwarten.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die „Denkmallisten-Verordnung“ dahingehend zu ändern, dass Denkmalliste und Denkmäler elektronisch zu erfassen und zu führen sind. Die Notwendigkeit, Karteien und Karteikarten zu pflegen, entfällt damit.

Darüber hinaus ist die elektronisch geführte Denkmalliste der Baudenkmäler und ortsfesten Bodendenkmäler maschinenlesbar und frei zugänglich zu veröffentlichen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses hat bis zum 1. Januar 2016 zu erfolgen.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Oliver Bayer
Lukas Lamla

und Fraktion